

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/013767c8-775c-3f9a-bbe4-91eed730881c>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
Amtliche Abkürzung	BaustellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-5

§ 4 BaustellV - Beauftragung

Die Maßnahmen nach [§ 2](#) und [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

